

Zwischenprüfungsordnung

für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin

**Teil II 18 Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach
Sonderpädagogik
im Rahmen der Lehramtsstudiengänge
"Lehrer an Sonderschulen / für Sonderpädagogik" und
"Studienrat mit einer beruflichen Fachrichtung"**

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrerprüfungsordnung – 1. LPO vom 1. Dezember 1999) vom 7. Januar 2000 (GVBl. S. 1/ 2000, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1999 (GVBl. S. 204) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Zwischenprüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 18. November 1998 nachfolgende Fachspezifische Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Sonderpädagogik (im Rahmen der Lehramtsstudiengänge "Lehrer an Sonderschulen / für Sonderpädagogik" und "Studienrat mit einer beruflichen Fachrichtung") erlassen.¹

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen "Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik" gehen denen der Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Sonderpädagogik vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat und der Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 1 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt in den beiden von der Studentin oder vom Studenten gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen und in den diesen Fachrichtungen zugeordneten medizinischen Grundlagenfächern.

(1) Inhalt der Prüfung

In den beiden Sonderpädagogischen Fachrichtungen ist Grund- und Überblickswissen in folgenden Studienschwerpunkten nachzuweisen:

- Entstehung und Erscheinungsformen der jeweiligen Behinderung
- Ausgewählte Probleme der beiden Sonderpädagogischen Fachrichtungen

In den medizinischen Grundlagenfächern der beiden Sonderpädagogischen Fachrichtungen ist Grund- und Überblickswissen in folgenden Studienschwerpunkten nachzuweisen:

- Anatomische und physiologische Bedingungen
- Pathologische Phänomene
- Diagnostische und therapeutische Maßnahmen

(2) Umfang der Prüfung

Fachrichtung I: Mündliche Prüfung (20 Minuten)

Fachrichtung II: Mündliche Prüfung: (20 Minuten)

¹ Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Sonderpädagogik wurden am 20. Februar 2001 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Medizinische Grundlagen der Fachrichtung I:
Mündliche Prüfung (20 Minuten)

Medizinische Grundlagen der Fachrichtung II:
Mündliche Prüfung (20 Minuten)

In einer der beiden Sonderpädagogischen Fachrichtungen kann die mündliche Prüfung auf Wunsch der Studentin oder des Studenten durch eine schriftliche Hausarbeit ersetzt werden. Die Bearbeitung des Themas der schriftlichen Hausarbeit hat binnen vier Wochen zu erfolgen. Die Bearbeitungsfrist läuft vom Tage der Vergabe des Themas an. Das Thema der Hausarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Zwischenprüfungsausschuss gestellt. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungsfrist bis zu vier Wochen verlängert werden. Zur Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit ist ein Zweitkorrektor vorzusehen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums im Umfang von mindestens 30 SWS entsprechend den Anforderungen der Studienordnung. Durch Eintrag im Studienbuch ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in den beiden Sonderpädagogischen Fachrichtungen im Umfang von jeweils 8 SWS, in den medizinischen Grundlagen der beiden Sonderpädagogischen Fachrichtungen im Umfang von jeweils 4 SWS und in Psychodiagnostik I mit 4 SWS sowie Forschungsmethoden oder Informatik mit 2 SWS nachzuweisen.

(2) Bescheinigung über die Teilnahme an einem Orientierungspraktikum gem. Praktikumsordnung in einer der beiden Sonderpädagogischen Fachrichtungen (gilt nur für den Teilstudiengang Sonderpädagogik mit dem Abschlussziel "Lehrer an Sonderschulen").

(3) Leistungsnachweise setzen die Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine individuelle Leistung, z. B. Referat, Protokoll, Belegarbeit, Klausur, voraus.

(4) Leistungsnachweis (Leistungsschein) in

- Psychodiagnostik I
- Forschungsmethoden oder Informatik der Rehabilitation
- einer der beiden Sonderpädagogischen Fachrichtungen
- einer der beiden Sonderpädagogischen Fachrichtungen mit dem Schwerpunkt Rehabilitationstechnik

(für Studierende der Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Blinden-, Sehbehinderten-, Körperbehinderten- und Geistigbehindertenpädagogik) *oder* mit dem Schwerpunkt Interventionsmethoden in der Rehabilitation (für Studierende der Lernbehinderten-, Sprachbehinderten-, Verhaltensgestörtenpädagogik und Geistigbehindertenpädagogik).

Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Nichtzulassung zu begründen ist.

§ 3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bei Vorliegen der entsprechenden Leistungsnachweise in Teilprüfungen während des Grundstudiums, frühestens beginnend nach dem zweiten Semester, oder insgesamt am Ende des Grundstudiums abgelegt werden.

Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt.

§ 4 Übergangsregelung

(1) Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Lehramtsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, legen die Zwischenprüfung nach der zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation gültigen Zwischenprüfungsordnung ab.

(2) Auf Antrag können die Studierenden ihr Grundstudium auch nach dieser Zwischenprüfungsordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuss aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

(3) Die Zwischenprüfungsordnung vom 16.07.1991 tritt mit Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.

§ 5 Inkrafttreten

Die fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Fach Sonderpädagogik (in den Lehramtsstudiengängen "Lehrer an Sonderschulen" und "Studienrat mit einer beruflichen Fachrichtung") treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

§ 6 Studienaufbau

(1) Aufbau des Teilstudienganges Sonderpädagogik im Studiengang "Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik"

Sonderpädagogische Grundwissenschaften			
		1. Fachrichtung	2. Fachrichtung
Grundstudium	Gesamt 6 – 10 SWS*	Gesamt 24 SWS	
	<ul style="list-style-type: none"> • Psychodiagnostik I 4 SWS • Forschungsmethoden oder Informatik 2 SWS • Allgemeine Sonderpädagogik 2 SWS • Rehabilitationspsychologie oder Soziologie der Behinderung* 2 SWS 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Fachrichtung 4 SWS • Medizinische Grundlagen 4 SWS • Unterricht/Erziehung/Didaktik/Förder- und Therapiemaßnahmen 4 SWS 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Fachrichtung 4 SWS • Medizinische Grundlagen 4 SWS • Unterricht/Erziehung/Didaktik/Förder- und Therapiemaßnahmen 4 SWS
	Gesamt 6 – 10 SWS*	Gesamt: 24 SWS	

* fakultativ im Grundstudium, Veranstaltungen können auch im Hauptstudium besucht werden.

(2) Aufbau des Teilstudienganges Sonderpädagogik im Studiengang "Studienrat mit einer beruflichen Fachrichtung"

Sonderpädagogische Grundwissenschaften			
		1. Fachrichtung	2. Fachrichtung
Grundstudium	Gesamt 6 – 10 SWS*	Gesamt 24 SWS	
	<ul style="list-style-type: none"> • Psychodiagnostik I 4 SWS • Forschungsmethoden oder Informatik 2 SWS • Allgemeine Sonderpädagogik 2 SWS • Rehabilitationspsychologie oder Soziologie der Behinderung* 2 SWS 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Fachrichtung 4 SWS • Medizinische Grundlagen 4 SWS • Unterricht/Erziehung/Didaktik/Förder- und Therapiemaßnahmen 4 SWS 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Fachrichtung 4 SWS • Medizinische Grundlagen 4 SWS • Unterricht/Erziehung/Didaktik/Förder- und Therapiemaßnahmen 4 SWS
	Gesamt 6 – 10 SWS*	Gesamt: 24 SWS	

* fakultativ im Grundstudium, Veranstaltungen können auch im Hauptstudium besucht werden.